

Stellungnahme des Kreiselternrates zur geplanten Schülerbeförderungssatzung  
 - Tischvorlage für die Sitzung des Kreistages am 16.06.2017 -

Nach dem Entwurf der neuen Schülerbeförderungssatzung (01.07.2017) kommen folgende zumutbare Warte- und Pendelzeiten zusammen (im **Vergleich** zur aktuellen Fassung):

	Fassung	Wartezeit		Pendelzeit	Umsteigezeit bei einem Umstieg
		vor Unterrichtsbeginn	nach Unterrichtsbeginn		
Schulkindergarten, Grundschule, Förderschule	neu	25 Min.	30 Min.	45 Min.	15 Min.
	aktuell	20 Min.	20 Min.	45 Min.	15 Min.
Sekundarbereich (alle weiteren Schulen ab Klasse 5)	neu	25 Min.	30 Min.	75 Min.	15 Min.
	aktuell	20 Min.	20 Min.	75 Min.	15 Min.

Aus der Satzung ergeben sich folgende mögliche zumutbare Schulwegzeiten gesamt:

Fassung	Schulkindergarten, Grundschule, Förderschule			Sekundarbereich (alle weiteren Schulen ab Klasse 5)		
	vor Unterrichtsbeginn bei einem Umstieg	nach Unterrichtsbeginn bei einem Umstieg	Tages-schulwegzeit gesamt bei einem Umstieg	vor Unterrichtsbeginn bei einem Umstieg	nach Unterrichtsbeginn bei einem Umstieg	Tages-schulwegzeit gesamt bei einem Umstieg
neu	85 Min.	90 Min.	<b>175 Min. = 2 Std. und 55 Min.</b>	115 Min.	120 Min.	<b>235 Min. = 3 Std. und 55 Min.</b>
aktuell	80 Min.	80 Min.	<b>160 Min. = 2 Std. und 40 Min.</b>	110 Min.	110 Min.	<b>220 Min. = 3 Std. und 40 Min.</b>

Ausgehend von einem Schulbeginn um 8.00 Uhr und einem Schulende um 13.15 Uhr bei einem sechsstündigen Schulunterricht, kann ein Schulkind somit zu folgenden Zeiten für die Schule unterwegs sein:

neue Fassung:

- Schulkindergarten, Grundschule, Förderschule: 6.35 Uhr bis 14.45 Uhr (somit also Abwesenheit für sechs Schulstunden à 45 Minuten = 8 Std und 10 Min.)
- Sekundarbereich (alle weiteren Schulen ab Klasse 5): 6.05 Uhr bis 15.15 Uhr (somit also Abwesenheit für sechs Schulstunden à 45 Minuten = 9 Std und 10 Min.)

aktuelle Fassung:

- Schulkindergarten, Grundschule, Förderschule: 6.40 Uhr bis 14.35 Uhr (somit also Abwesenheit für sechs Schulstunden à 45 Minuten = 7 Std und 55 Min.)
- Sekundarbereich (alle weiteren Schulen ab Klasse 5): 6.10 Uhr bis 15.05 Uhr (somit also Abwesenheit für sechs Schulstunden à 45 Minuten = 8 Std und 55 Min.)

Im Vergleich zu unseren minderjährigen Schulkindern, ist einem Arbeitslosen bei der Vermittlung einer neuen Arbeitsstelle (§ 140 Abs. 4 SGB III) max. eine Tageswegezeit von 150 Minuten (entsprechend 2 Stunden und 30 Minuten) bzw. bei Teilzeit 120 Minuten (entsprechend 2 Stunden) zuzumuten. „Der Begriff der Pendelzeit darf dabei nicht mit dem Begriff der Fahrzeit verwechselt werden. Zur Pendelzeit gehören auch Wartezeiten sowie Zu- und Abgänge (s. Sauer, in Sauer, SGB III, § 140 SGB III Rz. 22, Stand: 04.12.2013 bei Haufe-online).“

Schon in der aktuellen Fassung der Schülerbeförderungssatzung sind die zumutbaren Schulwegzeiten höher als die zumutbaren Zeiten, die man per Gesetz einem erwachsenen Arbeitslosen bei der Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes zumutet.

Die Eltern haben schon häufig das Thema der zu hohen zumutbaren Fahrzeiten, Umsteige- und Wartezeiten in der aktuellen Fassung zur Diskussion gestellt. Die Forderung der Eltern wird mindestens sein, die zumutbaren Zeiten der SuS in der neuen Schülerbeförderungssatzung an die zumutbaren Pendelzeiten nach § 140 Abs. 4 SGB III der Arbeitslosen anzupassen.

**Bei folgenden Punkten sieht der KER in der neuen Satzung Änderungsbedarf:**

- 1) Die zumutbaren Fahrzeiten, Umsteige- und Wartezeiten sind in der aktuellen Fassung bereits viel zu hoch. Die zumutbaren Zeiten der SuS sind in der neuen Fassung an die zumutbaren Pendelzeiten nach § 140 Abs. 4 SGB III der Arbeitslosen anzupassen.
- 2) § 6 Abs.4 der neuen Fassung ist zu klären. Wie stellt sich die Wartezeit dar, wenn SuS planmäßig zur zweiten oder dritten Stunde Unterrichtsbeginn haben? Damit entstehen weitere Wartezeiten für die SuS, sofern planmäßiger Unterrichtsbeginn nicht die erste Stunde ist. Genauso verhält es sich bei Unterrichtsende zur 5. oder 7. Stunde. Es handelt sich hier um eine weitere „versteckte“ Wartezeit. Außerdem ist zu klären, in welcher Form die 1., 6. und 8. Stunde mit dem im Landkreisgebiet ansässigen Schulen abgeklärt wurde. Entspricht sie den derzeitigen planmäßigen Stundenplänen der SuS?
- 3) § 1 Abs. 2 der Satzung neue Fassung regelt die Kostenübernahme für Wegstrecken, wenn die SuS nicht die nächstgelegene sondern eine Schule des Einzugsgebiets der SEP anwählen.

Nach § 114 Abs. 1 NSchG ist der Landkreis Träger der Schülerbeförderung. Er hat die Beförderung der in ihrem Gebiet wohnenden SuS zu regeln. Mit dem neu eingefügten Absatz 2 in der Satzung wird die Aufgabe der Schülerbeförderung mit der Aufgabe der Schulträgerschaft vermischt. Der Landkreis zählt bestimmte Einzugsgebiete aus seiner eigenen Schulträgerschaft auf, um den SuS dort eine zusätzliche kostenlose Beförderung zu ermöglichen, wenn sie eine Schule nach den Einzugsgebieten der SEP anwählen. Hier ist darauf zu achten, dass eine neutrale Formulierung in der Satzung zu treffen ist. Der Landkreis ist bspw. auch für die Schülerbeförderung im Stadtgebiet Nienburg zuständig, dessen Schulen in die Trägerschaft der Stadt Nienburg fallen. Durch die neu gewählte Formulierung in Absatz 2 ist also nicht auszuschließen, dass Regelungen lediglich für die Schüler der kreiseigenen Schulen vorteilhaft getroffen werden. Die Regelung ist also entsprechend allgemeingültig zu fassen, die einzelnen Aufzählungen der Schulen sind zu entfernen.

- Keine Einbindung des KER seitens des LK (erst eine Woche vor Abstimmung über die neue Satzung sind Neuerungen bekannt). Es entspricht aber § 99 NSchG und unserem demokratischen Grundverständnis, bevor so eine tiefgreifende Veränderung i.R. einer Satzung vorgenommen wird, der Kreiselternrat zu informieren ist (s. NSchG, Bräth/Eickmann/Galas, 8. Auflage, § 99 NSchG Rz.1 und NSchG, Brockmann/Littmann/Schippmann, § 99 NSchG Nr. 5). Die Kommentierungen sehen vor, dass der KER rechtzeitig und umfassend zu informieren ist. Der KER soll Gelegenheit für eine Stellungnahme erhalten, damit entsprechende Vorschläge berücksichtigt werden können. Somit sollen Beratungen im KER rechtzeitig erfolgen, damit die Überlegungen in die Beschlussvorlagen eingehen. Dies ist uns nicht möglich gewesen. Die nun vorgelegte Stellungnahme kann nicht mehr Eingang in die Beratungsunterlagen finden. Deswegen sollte unseres Erachtens die Beschlussvorlage vertagt werden, um allen Beteiligten einen umfassenden Austausch zu ermöglichen.
- Eigentlich sollten die Wegezeiten der Schüler insgesamt vermindert, nicht wie jetzt erhöht werden. Die bisherigen Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn bis Beginn der ersten Stunde sowie die Wartezeit nach Unterrichtsbeginn bis Abfahrt des Busses lagen bisher bei je 20 min und sollen sich nun vor Unterrichtsbeginn auf 25 min und nach Unterrichtsbeginn auf 30 min erhöhen.
- Den Kindern soll ein Schulreisebeginn um 6.05 Uhr bzw. 6.35 Uhr zugemutet werden, so dass sie die erste müde Phase schon um 8.00 Uhr durchleben.
- Die Erhöhung der Wartezeit nach Unterrichtsende führt dazu, dass die Schüler – gerade auch Grundschüler in keinem geschütztem Raum warten können, sondern im wahrsten Sinne an der Bushaltestelle abhängen müssen. Diese Situation findet man außerdem bei den Umsteigehaltestellen vor.
- Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung sollten die Pendelzeiten gerade nicht erhöht werden, sondern es war immer die Rede davon den Busverkehr zu optimieren.
- Es fehlt eine Stellungnahme der Schulen zum neu eingefügten § 6 Abs. 4 der Satzung. Wie viele SuS haben planmäßig Unterricht zu Beginn der 2., 3. oder Ende nach der 5. oder 7. Stunde? Die Stundenplanung kann und darf nicht zulasten der SuS ausfallen, wenn die Beförderung nicht sichergestellt ist.
- Der Landkreis teilte in seinen Stellungnahmen bereits mit, dass in der Neuregelung der Satzung an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden soll. Somit kommt es auch jetzt schon zu den genannten Wartezeiten, wenn SuS z.B. planmäßigen Unterricht zur 2. Stunde haben, es aber keine Beförderung zu diesem Zeitpunkt gibt.
- Der Landkreis sollte die Bildungschancen bei Kindern und Jugendlichen erweitern. Bildung darf nicht von den Gehaltsabrechnungen der Eltern abhängen. Deswegen möchten wir eine kostenlose Beförderung unserer Schüler auch in den Klassen 11 bis 13.
- Der Landkreis verliert zunehmend Schüler in die umliegenden Landkreise und Bundesländer. Häufigster Grund dafür sind die schlechten Busverbindungen. Eine weitere Erhöhung der Schulwegzeiten und eine Reduzierung des zugesagten Transports lediglich zur 1., 6. und 8. Stunde wird diesen Trend weiter verstärken. Wie hoch sind die Kosten für die Beschulung außerhalb unseres Landkreises? Können diese nicht besser in unseren Schülertransport investiert werden?

- Wir wollen gerne Regelungen für ungünstig angebundene Ortschaften diskutieren. Welche Möglichkeiten gibt es noch, eine Schülerbeförderung sicherzustellen? Welche nicht ausgelasteten öffentlichen Transportmittel können eingesetzt werden (z.B. MTW, Gemeindebusse etc.)?

Warum diese Änderung der Satzung vor Schuljahresbeginn übers Knie brechen?

Soll es eine Vorbereitung für schlechtere Busverbindungen sein, die durch die neuen Ausschreibungen des Landkreises eintreten können?

Sollen weitere Schulschließungen vorbereitet werden?

**Es gibt bereits eine Satzung! Eine neue Satzung sollte sorgfältig mit allen Beteiligten (Landkreis, Politik, Schulen, Eltern, VLN) erarbeitet werden und Verbesserungen für unsere Kinder beinhalten.**

Sofern es eine Regelung im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zur Mehrkostenregelung in Form einer Ermächtigungsgrundlage geben muss, die nur durch eine Satzung geregelt werden darf, bitten wir Sie hilfsweise lediglich über diesen Punkt abzustimmen. Zu den anderen Änderungen möchten wir im Nachgang bei der Gestaltung eingebunden werden, um die Vorschläge des Kreiselterrates einzubringen.